



Satzung des Schützenverein Anikum e.V.

Stand 06.06.2009

§ 1

Der Schützenverein Anikum e. V. mit Sitz in 49577 Anikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt's „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsport's.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück (VR 638) eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Anikum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, wobei der Königsschuss den männlichen Mitgliedern vorbehalten bleibt.

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und gleichzeitig wenigstens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind. Ferner können zu Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf mündlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied

1. sich weigert, die fälligen Beiträge zu entrichten,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
3. gegen die Satzung des Vereins verstößt.

Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch mündliche oder schriftliche Kündigung beim Vorstand geschehen.

§ 8

Jedes Mitglied des Vereins hat einen Beitrag zu entrichten.

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9

Die Leitung des Vereins geschieht durch den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten, Chef, Sekretär, Kassierer, Schießwart, Auditeur und zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Chef, dem Sekretär und dem Kassierer.

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je drei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Sie haben das Recht, vorläufige Anordnungen und Abmachungen zu treffen, die vom Gesamtvorstand genehmigt werden müssen.

Der Gesamtvorstand trifft die notwendigen Vorbereitungen zu den Vereinsfestlichkeiten. Der Termin für die Schützenfesttage wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

An der Spitze des Vereins steht der Präsident. Er führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes und hat in der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die wichtigsten Vorgänge im Verein zu erstatten.

Die Vertretung des Vorsitzenden hat der Chef oder hiernach ein geeignetes Vorstandsmitglied.

Der Sekretär hat die Mitgliederliste und das Protokollbuch zu führen. Er lädt mit Einverständnis des Präsidenten zu den Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein.

Der Kassierer führt die Kassenbücher.

Dem Chef obliegt die äußere Führung des Vereins, sobald der Verein öffentlich auftritt.

Der Auditeur hat während der Festtage auf dem Platz und im Saale Polizeibefugnisse.

Der Schießwart hat die Vorbereitungen zum Schießen zu treffen und führt die Aufsicht während des Schießens.

Bei den Vorstandssitzungen müssen wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung zugegen sein. Stimmenmehrheit entscheidet bei den Entschlüssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Der Vorstand schlägt auf der Mitgliederversammlung die neuen Vorstandsmitglieder vor, die von der Mitgliederversammlung gewählt und bestätigt werden müssen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem gesonderten Wahlgang durch die Mitgliederversammlung.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen den engeren Vorstand.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt drei Jahre im Vorstand. Alljährlich dürfen höchstens fünf Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

Eine nochmalige Wiederwahl für weitere drei Jahre ist möglich.

Falls durch außergewöhnliche Umstände im laufenden Geschäftsjahr mehr als fünf Vorstandsmitglieder ausscheiden, so ist auf der Generalversammlung die entsprechende Zahl nachzuwählen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung, die in jedem Jahr im Juni durch den Vorstand einberufen werden soll, ist das beschließende Organ des Vereins.

Insbesondere hat sie zu beschließen:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Sekretärs und Kassierers
4. die Genehmigung von Verträgen
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages
6. die Bewilligung von außerordentlichen, größeren Aufwendungen
7. die Änderung der Satzung
8. die Auflösung des Vereins

Die Bekanntgabe der Vereinsversammlungen geschieht durch die örtliche Tageszeitung, die der Vorstandssitzungen durch briefliche Nachricht 8 Tage vor der Sitzung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet werden.

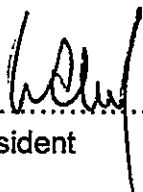
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den notwendigen Mitgliedern des Vorstandes noch 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.


Einfache Mehrheit entscheidet bei allen Beschlüssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

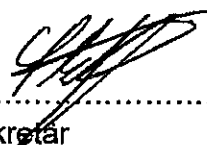
Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Zuruf. Auf Anordnung des Vorstandes und auf Antrag von wenigstens einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder kann die Abstimmung bei wichtigen Veranlassungen durch Stimmzettel erfolgen.

vorstehende Satzung gibt die Änderungen aus den Beschlüssen der
Generalversammlung vom 06.06.2009 und die unveränderten Paragraphen der
Satzung vom 04.06.1983 wieder.

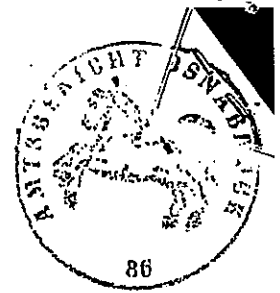
Ankum, den 06.06.2009


.....
Präsident


.....
Chef


.....
Sekretär


.....
Kassierer



Die durch die Mitgliederversammlung vom 06.06.2009
beschlossene Satzungsänderung wurde heute in
das Vereinsregister Nr. 1401AA eingetragen.



Osnabrück, 25.02.2010
Amtsgericht
D. Müller / P. J.
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle